

Antrag des Regierungsrates vom 14. Juni 2006

**4325**

## **A. Kantonsratsgesetz**

**(Änderung vom . . . . .; Kantonsreferendum)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. Juni 2006,

*beschliesst:*

I. Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

§ 29 a. Die Mitglieder des Kantonsrates und der Regierungsrat sind berechtigt, ein Begehren auf Ergreifen des fakultativen Referendums gegen einen Bundeserlass (Art. 141 BV) zu stellen.

Kantons-  
referendum  
a. Berechtigung

§ 29 b. <sup>1</sup> Das Begehren eines Mitgliedes des Kantonsrates muss spätestens am dritten Freitag nach der Publikation des Erlasses im Bundesblatt bei der Geschäftsleitung des Kantonsrates eingereicht werden. Diese teilt dem Regierungsrat den Eingang eines Begehrens umgehend mit.

b. Begehren  
eines Mitgliedes  
des Kantons-  
rates

<sup>2</sup> In der zweiten Sitzung des Kantonsrates nach Einreichen des Begehrens stellt das Präsidium fest, ob mindestens 60 anwesende Mitglieder das Begehren vorläufig unterstützen.

<sup>3</sup> Kommt die vorläufige Unterstützung zu Stande, so überweist es der Rat einer Kommission zu Bericht und Antrag. Der Regierungsrat wird eingeladen, innert 30 Tagen nach dem Beschluss über die vorläufige Unterstützung zuhanden der zuständigen Kommission Stellung zu nehmen.

§ 29 c. <sup>1</sup> Das Begehren des Regierungsrates muss spätestens am vierten Montag nach der Publikation des Erlasses im Bundesblatt bei der Geschäftsleitung des Kantonsrates eingereicht werden.

c. Begehren des  
Regierungsrates

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung überweist das Begehren einer Kommission zu Bericht und Antrag.

§ 29 d. Die Kommission erstattet dem Rat Bericht und Antrag innert 50 Tagen nach dem Beschluss über die vorläufige Unterstützung oder nach Einreichen des Begehrens des Regierungsrates.

d. Kommission

- e. Behandlung im Kantonsrat § 29 e. Der Kantonsrat berät den Antrag der Kommission und beschliesst spätestens an der zweitletzten Sitzung vor Ablauf der Referendumsfrist, ob er das Referendum ergreifen möchte.
- f. Fristen in Ausnahmefällen § 29 f. In begründeten Fällen kann die Geschäftsleitung andere Fristen und Termine festlegen. Sie teilt diese den Mitgliedern des Kantonsrates, der zuständigen Kommission und dem Regierungsrat nach Einreichung des Begehrens mit.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

---

## **B. Beschluss des Kantonsrates über die Abschreibung eines parlamentarischen Vorstosses**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. Juni 2006,

*beschliesst:*

I. Die am 16. Februar 2005 überwiesene Motion KR-Nr. 200/2003 betreffend gesetzliche Grundlagen für das Kantonsreferendum wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

## **Weisung**

### **A. Ausgangslage und Zielsetzung**

Gemäss Art. 141 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) können acht Kantone innerhalb von 100 Tagen durch das so genannte Kantonsreferendum eine Volksabstimmung verlangen über Bundesgesetze, über dringlich erklärte Bundesgesetze, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt, über Bundesbeschlüsse, sofern Verfassung oder Gesetz dies vorsehen, und über bestimmte Völkerrechtsverträge. Das Kantonsreferendum war bereits in der früheren Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 vorgesehen (Art. 89 Abs. 2 und Art. 89<sup>bis</sup> aBV). Es wird im Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) in den Art. 67 ff. näher geregelt. Sofern das kantonale Recht keine Regelung enthält, ist das Kantonsparlament für den Entscheid über das Ergreifen des Referendums zuständig (Art. 67 BPR).

Gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) ist der Kantonsrat zuständig, im Namen des Kantons das Referendum zu ergreifen. Der Kantonsrat war bereits unter der früheren Kantonsverfassung vom 18. April 1869 (aKV) dafür zuständig (Art. 31 Ziff. 2a aKV [vgl. OS 54, 746]). Art. 31 Ziff. 2 a aKV trat am 1. Januar 1999 in Kraft und ersetzte das Verfassungsgesetz vom 15. April 1877 betreffend die Ausführung von Art. 89 der früheren Bundesverfassung (GS I, 21). Darin wurde ebenfalls der Kantonsrat für zuständig erklärt (Art. 1). Dessen Beschluss war dem fakultativen Referendum unterstellt (Art. 2).

Bei der Ausübung des Kantonsreferendums handelt es sich um einen Akt der Gesetzgebung. Beschlussfassungen im Gesetzgebungsverfahren stehen nach dem Gewaltenteilungsprinzip dem Kantonsrat zu. Es entspricht somit dem Grundsatz der Gewaltenteilung, dass der Kantonsrat für das Ergreifen des Referendums zuständig ist. Die Zuständigkeit des Regierungsrates wäre systemwidrig (Yvo Hangartner / Andreas Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, N. 1019). Die Kantonsverfassung erklärt denn auch ausdrücklich den Kantonsrat für zuständig. Das Bundesrecht lässt zwar Raum für eine andere Zuständigkeitsaufteilung, subsidiär erklärt es aber das Parlament für zuständig.

Im kantonalen Recht ist das Verfahren zur Ergreifung des Kantonsreferendums nicht näher geregelt. Der Kantonsrat überwies deshalb am 14. Februar 2005 dem Regierungsrat eine Motion, wonach gesetzliche Bestimmungen zu erarbeiten seien, die eine fristgerechte Ergreifung des Kantonsreferendums durch das Kantonsparlament erlauben (KR-Nr. 200/2003).

Soweit ersichtlich hat der Kanton Zürich noch nie ein Kantonsreferendum ergriffen. Der Antrag des Regierungsrates, gegen das Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben (Steuerpaket 2001) das Kantonsreferendum zu ergreifen (Vorlage 4088), lehnte der Kantonsrat ab. Gegen das erwähnte Bundesgesetz wurde jedoch von elf anderen Kantonen das Referendum ergriffen, sodass zum ersten Mal ein Kantonsreferendum gegen eine Bundesvorlage zu Stande kam (BBl 2003, 7056).

## **B. Regelungen anderer Kantone**

Das Kantonsreferendum ist auf Bundesebene rudimentär in den Art. 141 BV und Art. 67 ff. BPR geregelt. Das Bundesrecht enthält allerdings keine Vorschriften über das kantonale Verfahren. Dies zu regeln ist Sache der Kantone. Art. 67 BPR enthält lediglich eine subsidiäre Zuständigkeitsregelung für den Fall, dass das kantonale Recht nicht festlegt, wer für das Ergreifen des Kantonsreferendums zuständig ist.

Die meisten Kantone sehen hierfür ihr Parlament vor. Lediglich im Kanton St. Gallen ist die Exekutive zuständig (Art. 74 KV SG; SR 131.225). Im Kanton Graubünden können sowohl das Parlament als auch die Regierung verlangen, dass Bundesgesetze dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden (Art. 58 KV GR; SR 131.226). Im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist in dringenden Fällen der Regierungsrat zuständig (Art. 89 KV AR; SR 131.224.1).

Ebenfalls ist in den meisten Kantonen das Verfahren zur Ergreifung des Kantonsreferendums nicht ausdrücklich geregelt. Besondere Regelungen finden sich in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Tessin, Uri und Waadt.

Im Kanton Basel-Landschaft kann mittels parlamentarischer Initiative auch ein ausgearbeiteter Entwurf für einen Beschluss über das Kantonsreferendum eingereicht werden (§ 36 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. November 1994 über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates [Landratsgesetz]). Die Initiative muss von mindestens zwölf Ratsmitgliedern unterzeichnet sein (§ 36 Abs. 1<sup>bis</sup> Landratsgesetz). Bevor über die Überweisung entschieden wird, kann der Regierungsrat Stellung nehmen (§ 53 Abs. 2 des Dekrets vom 21. November 1994 zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates [GO]). Die parlamentarische Initiative wird an eine Kommission überwiesen, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder vorläufig unterstützt wird (§ 36 Abs. 2 Landratsgesetz). Die

Kommission unterbreitet das Ergebnis ihrer Beratungen dem Regierungsrat zur Stellungnahme (§ 54 GO). Anschliessend stellt die Kommission dem Landrat Antrag (§ 55 GO). In der Beratung des Landrates kann der Regierungsrat nochmals Stellung nehmen (§ 56 Abs. 2 GO).

Im Kanton Basel-Stadt kann jedes Mitglied des Grossen Rates beantragen, das Kantonsreferendum zu ergreifen. Der begründete Antrag ist unverzüglich den Mitgliedern des Grossen Rates und der Regierung zuzustellen. An der nächsten Sitzung des Grossen Rates kann dann darüber beschlossen werden, ob das Referendum zu ergreifen sei (§ 38 a des Gesetzes vom 24. März 1988 über die Geschäftsordnung des Grossen Rates).

Im Kanton Tessin können sowohl die Mitglieder des Grossen Rates als auch des Staatsrates – in Form einer Resolution – vorschlagen, dass das Recht auf Einreichung des Kantonsreferendums ausgeübt werde. Nach der Beratung beschliesst der Grosse Rat innerhalb kurzer Frist über den Vorschlag, sofern er nicht entscheidet, zuerst die Ansichten einer Kommission oder des Staatsrates anzuhören (Art. 102 Legge del 17 dicembre 2002 sul Gran Consiglio e sui rapporti con il Consiglio di Stato).

Im Kanton Uri können mindestens 15 Mitglieder des Landrates den Entscheid über die Anrufung des Kantonsreferendums vor den Landrat bringen. Die Initiative wird von einer Prüfungskommission geprüft, und diese stellt dem Landrat Antrag. Der Regierungsrat nimmt in einem schriftlichen Bericht Stellung zur Initiative. Anschliessend beschliesst der Landrat darüber (Art. 81 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landrates vom 22. April 1998).

Im Kanton Waadt wird über ein Begehren auf Ausübung des Kantonsreferendums während einer Parlamentssession sofort entschieden. Stimmt der Grosse Rat dem Begehren zu, so überweist er es dem Staatsrat. Ausserhalb einer Session wird das Begehren direkt dem Staatsrat überwiesen, sofern es von mindestens 20 Mitgliedern des Grossen Rates unterschrieben ist (Art. 156 Loi du 3 février 1998 sur le Grand Conseil [LGC]). Der Staatsrat kann sich innert einer vom Grossen Rat festgesetzten Frist dazu äussern (Art. 154 Abs. 1 LGC). Die Stellungnahme wird der ausserpolitischen Kommission des Grossen Rates zur Prüfung vorgelegt. Der Grosse Rat entscheidet über den Bericht der Kommission in einer einzigen Sitzung. Der Entscheid untersteht nicht dem Referendum (Art. 155 LGC).

### **C. Grundzüge der Neuregelung**

Die parlamentarischen Instrumente eignen sich in ihren heute geltenden Formen nicht für das Verfahren auf Einreichen eines Kantonsreferendums. Gleichwohl soll nicht ein neues Instrument geschaffen werden, sondern das Verfahren der Parlamentarischen Initiative auf den Sonderfall «Kantonsreferendum» angepasst werden. Wie bei der «normalen» Parlamentarischen Initiative soll jedes Mitglied des Kantonsrates berechtigt sein, ein entsprechendes Begehren einzureichen. Gleichzeitig soll aber auch hier die Hürde der vorläufigen Unterstützung verankert werden.

Eine Anpassung der Vorschriften der Parlamentarischen Initiative ist insbesondere bei den Verfahrensfristen nötig. So ist vor allem die knappe Frist von 100 Tagen im Auge zu behalten, innert der das Kantonsreferendum ergriffen werden muss (Art. 59 BPR). Dies führt einerseits zu knappen Fristen für die einzelnen Schritte des kantonalen Verfahrens. Andererseits muss eine Regelung geschaffen werden, die es erlaubt, bei besondern Umständen (Ferienpause des Kantonsrates; sitzungsfreie Montage) von den gesetzlichen Fristvorgaben abzuweichen (vgl. § 29 f).

Der Antrag auf Ergreifen des Kantonsreferendums soll der zuständigen Kommission zu Bericht und Antrag überwiesen werden, wobei auch der Regierungsrat dazu Stellung nehmen kann. Dies muss innert Fristen von 30 bzw. 50 Tagen erfolgen. Anschliessend erfolgen die Beratung und der Entscheid im Kantonsrat; dessen Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ferner soll ermöglicht werden, dass weiterhin der Regierungsrat ein entsprechendes Begehren stellen kann. Das Recht des Regierungsrates, ein solches Begehren einzureichen, ergibt sich aus Art. 64 KV (vgl. bereits Art. 40 Ziff. 1 aKV). Stellt der Regierungsrat den Antrag, so unterscheidet sich das Verfahren geringfügig vom Fall, bei dem ein Mitglied des Kantonsrates den Antrag stellt. So ist insbesondere keine vorläufige Unterstützung im Kantonsrat nötig. Ebenso entfällt selbstverständlich die Stellungnahme des Regierungsrates.

### **D. Die Bestimmungen der Vorlage im Einzelnen**

#### *Zu § 29 a. a. Berechtigung*

Da das Kantonsreferendum als Unterfall der Parlamentarischen Initiative konzipiert ist, ist jedes Mitglied des Kantonsrates berechtigt, ein Begehren auf Ergreifen des Kantonsreferendums einzureichen (vgl. § 25 Abs. 1 KRG). Zur Verdeutlichung der verfassungsmässigen

Rechtslage (vgl. Art. 64 KV) wird auch dem Regierungsrat dieses Recht ausdrücklich eingeräumt.

*Zu § 29 b. b. Begehren eines Mitglieds des Kantonsrates*

Das Begehren auf Ergreifung des Kantonsreferendums durch ein Mitglied des Kantonsrates muss spätestens am dritten Freitag nach der Publikation des referendumsfähigen Erlasses im Bundesblatt eingereicht werden (Abs. 1). Gemäss langjähriger Praxis erscheint das Bundesblatt jeweils an einem Dienstag. Dies bedeutet, dass die Einreichungsfrist grundsätzlich 17 Tage beträgt. Diese Frist ist knapp bemessen, kann aber mit Blick auf die 100 Tage, die insgesamt für die Einreichung eines Kantonsreferendums zur Verfügung stehen, nicht verlängert werden. Immerhin verstreichen zwischen dem Beschluss der Bundesversammlung und der Publikation im Bundesblatt jeweils noch einige Tage. Bei wichtigen und kontroversen Beschlüssen der Bundesversammlung informieren die Medien die Öffentlichkeit in der Regel bereits im Anschluss an den Beschluss der Bundesversammlung, sodass den Mitgliedern des Kantonsrates noch einige zusätzliche Tage für den Entscheid zur Verfügung stehen, ob sie ein Begehren auf Einreichung des Kantonsreferendums stellen wollen.

Der Termin eines Freitags ergibt sich aus der Praxis des Kantonsrates, seine Sitzungen jeweils am Montag abzuhalten. Wird ein Begehren an einem Freitag eingereicht, so kann es am darauf folgenden Montag in den Fraktionen besprochen werden.

Nach Abs. 1 Satz 2 muss der Regierungsrat über den Eingang eines Begehrens informiert werden, sobald dieses eingereicht worden ist. Auf diese Weise kann sich der Regierungsrat bzw. die zuständige Direktion noch vor dem Entscheid des Kantonsrates über die vorläufige Unterstützung mit der Sache befassen; er erhält so mehr Zeit zur Vorbereitung der Stellungnahme zuhanden der vorberatenden Kommission.

Wie beim Normalfall der Parlamentarischen Initiative sollen auch beim Kantonsreferendum die Voraussetzungen für seine Initiierung tief gehalten werden: Das Begehren auf Einreichung eines Kantonsreferendums soll von einem Mitglied des Kantonsrates alleine gestellt werden können. Analog zu den übrigen parlamentarischen Instrumenten sollen jedoch chancenlose Begehren frühzeitig ausgefiltert werden, indem auch hier die vorläufige Unterstützung durch 60 Ratsmitglieder verlangt wird.

Wiederum mit Blick auf die kurze Gesamtfrist zur Einreichung des Kantonsreferendums soll der Kantonsrat bereits in der zweiten Sitzung nach dem Einreichen des Begehrens darüber befinden, ob er es vorläufig unterstützt. Damit ist es immerhin möglich, das Begehren am Montag davor in den Fraktionen zu besprechen.

Im Normalfall erfolgt der Entscheid über die vorläufige Unterstützung somit am 27. Tag nach der Publikation des Erlasses im Bundesblatt. Der Tag des Entscheides ist abhängig vom Tag der Einreichung. Falls das Begehren bereits am ersten Freitag nach der Publikation oder früher eingereicht wurde, verschiebt sich entsprechend auch der Entscheid des Kantonsrates um eine Woche nach vorne. Die gewonnene Zeit kommt der Schlussberatung im Kantonsrat zugute.

Wird das Begehren vorläufig unterstützt, so wird es der zuständigen Kommission zu Bericht und Antrag überwiesen und der Regierungsrat zur Stellungnahme eingeladen (Abs. 3). Dafür stehen ihm 30 Tage ab Entscheid des Kantonsrates, das Begehren vorläufig zu unterstützen, zur Verfügung. Diese verhältnismässig kurze Frist wird faktisch um rund eine Woche verlängert, denn der Regierungsrat soll gemäss § 29 b Abs. 1 bereits über den Eingang eines Begehrens informiert werden.

#### *Zu § 29 c. c. Begehren des Regierungsrates*

Gemäss Art. 64 KV ist der Regierungsrat berechtigt, einen Antrag auf Einreichen des Kantonsreferendums zu stellen. Die Frist für das Einreichen des Begehrens des Regierungsrates endet am vierten Montag nach der Publikation des Erlasses im Bundesblatt (Abs. 1). Dies ist der 27. Tag und entspricht somit dem Tag, an dem der Kantonsrat über die vorläufige Unterstützung eines aus seinem Kreis geforderten Kantonsreferendums entscheidet. Der Kommission steht damit in beiden Fällen gleich viel Zeit für Bericht und Antrag zur Verfügung.

Reicht der Regierungsrat ein Begehren ein, so erübrigt sich die Phase des Beschlusses über die vorläufige Unterstützung durch den Kantonsrat. Dem Regierungsrat kann für die Einreichung deshalb mehr Zeit gewährt werden als den Mitgliedern des Kantonsrates.

Auch im Falle eines Begehrens des Regierungsrates wird dieses der zuständigen Kommission zu Bericht und Antrag überwiesen. Da keine Beratung im Kantonsrat erfolgt, überweist es die Geschäftsleitung.

#### *Zu § 29 d. d. Kommission*

Die Frist für die Antragstellung der Kommission an den Kantonsrat beträgt 50 Tage ab Beschluss des Kantonsrates über die vorläufige Unterstützung bzw. ab Einreichen des Begehrens des Regierungsrates. Damit verfügt die Kommission über 20 Tage, um die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis zu nehmen, zu beraten und in ihren Antrag einfließen zu lassen. Im Regelfall endet die 50-Tage-Frist am viertletzten Dienstag vor Ablauf der Referendumsfrist (77. Tag nach Beginn der Referendumsfrist). Dies ermöglicht die Vorbereitung für die Fraktionssitzung.



*Zu § 29 e. e. Behandlung im Kantonsrat*

Der Kantonsrat diskutiert den Antrag der Kommission im Plenum. Er beschliesst mit einfachem Mehr, ob das Kantonsreferendum ergriffen wird oder nicht (§ 32 des Geschäftsreglements des Kantonsrates vom 15. März 1999; LS 171.11). Der Beschluss muss dabei am zweitletzten Montag vor Ablauf der Referendumsfrist (d. h. am 90. Tag der Referendumsfrist) gefällt werden, damit das Referendum rechtzeitig beim Bund eingereicht werden kann. Die Referendumsfrist endet – bei einer praxisgemässen Publikation des Bundeserlasses an einem Dienstag – an einem Donnerstag. Würde der Beschluss erst in der letzten Sitzung vor Ablauf der Frist gefasst (97. Tag), so wäre die fristgerechte Einreichung des Kantonsreferendums nicht mehr sichergestellt.

Die Frist von knapp zwei Wochen zwischen Verabschiedung des Kommissionsantrages und Beratung im Ratsplenum erlaubt es den Fraktionen und den Ratsmitgliedern, sich hinreichend auf das Geschäft vorzubereiten.

Der Kantonsratsbeschluss untersteht nicht dem Referendum (vgl. Art. 32 lit. f KV). Durch Gesetz könnte der Beschluss zwar dem Referendum unterstellt werden (Art. 33 Abs. 1 lit. c KV). Dies ist jedoch nicht zweckmässig, da die 100-tägige Referendumsfrist des Bundesrechts zu knapp bemessen ist, um das kantonale Referendumsverfahren durchzuführen.

Form und Inhalt des Schreibens betreffend das Kantonsreferendum sind in Art. 67a BPR geregelt. So ist das Referendum auch dann von der Kantonsregierung einzureichen, wenn der Entscheid über das Referendum vom Kantonsparlament gefasst wird. Dies stimmt mit der kantonalen Zuständigkeitsordnung überein. Gemäss Art. 60 Abs. 2 KV setzt der Regierungsrat die Beschlüsse des Kantonsrates um, und nach Art. 71 Abs. 1 lit. c KV vertritt der Regierungsrat den Kanton nach aussen. Mithin ist der Regierungsrat dafür verantwortlich, dass das Referendumsschreiben frist- und formgerecht bei der zuständigen Stelle des Bundes eingeht.

*Zu § 29 f. f. Fristen in Ausnahmefällen*

Die Fristen für die einzelnen Schritte des Verfahrens auf Einreichung eines Kantonsreferendums sind wegen der kurzen 100-Tage-Frist des Bundesrechts (Art. 59 BPR) knapp bemessen und präzise aufeinander abgestimmt. Solange keine besonderen Vorkommnisse eintreten, kann das Verfahren fristgerecht abgewickelt werden. Auf Grund äusserer Umstände wie Ferien oder sitzungsfreie Montage kann der Fahrplan indessen durcheinander geraten. § 29 f sieht für solche Fälle vor, dass die Geschäftsleitung des Kantonsrates Fristen und Termine festlegen kann, die von den Vorgaben gemäss den §§ 29 a–29 e abweichen.

Die Geschäftsleitung soll aber nur in begründeten Fällen von den gesetzlichen Frist- und Terminvorgaben abweichen dürfen. Das wäre etwa der Fall, wenn Sitzungsferien oder sitzungsfreie Termine anstehen, aber auch dann, wenn der Kanton Zürich bei der Frage eines Kantonsreferendums eine «Vorreiterrolle» einnehmen soll. Unter Umständen wird aus politischen Überlegungen angestrebt, dass der Kanton Zürich möglichst schnell über das Einreichen eines Kantonsreferendums entscheidet, um so anderen Kantonen ein Signal zu setzen. Ist der Regierungsrat von einer Frist- oder Terminverschiebung mit betroffen, soll die Geschäftsleitung vorgängig mit der Staatskanzlei Rücksprache nehmen.

Sobald ein Begehren auf Einreichung des Kantonsreferendums eingereicht wird, hat die Geschäftsleitung zu prüfen, ob im konkreten Fall das Verfahren unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Termine und Fristen reibungslos abgewickelt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so hat sie abweichende Fristen und Termine anzuordnen und die Ratsmitglieder, die Kommission und den Regierungsrat umgehend darüber zu informieren.

#### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Die vorgeschlagene Änderung des Kantonsratsgesetzes hat keine finanziellen Auswirkungen.

#### **F. Abschreibung der Motion**

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 14. Februar 2005 folgende von Kantonsrätin Dr. Anna Maria Riedi sowie den Kantonsräten Hartmuth Attenhofer und Martin Naef, Zürich, am 30. Januar 2003 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, gesetzliche Bestimmungen zu erarbeiten, die eine fristgerechte Ergreifung des Kantonsreferendums durch das Kantonsparlament erlauben.

Mit der vorliegend beantragten Änderung des Kantonsratsgesetzes wird dem Anliegen der Motion entsprochen. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher, der Gesetzesänderung zuzustimmen und die Motion KR-Nr. 200/2003 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Diener	Husi